

## **Hintergrundinformationen zum Diskussionsforum auf dem Kongress „Telekommunikation und Verbraucherschutz“, Forum 2: „Heißer Draht für teures Geld? Kundenschutz bei Mehrwertdiensten“ (Vortrag/Diskussionsteilnahme von Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig LL. M. und Alexander Koch)**

### ***Was sind Mehrwertdienste?***

Hier relevant sind vor allem verschiedene Dienste, die über (0)190er-Nummern angeboten werden (**Premium-Rate-Dienste**). Prinzipiell ermöglichen (0)190er-Nummern die einfache Abrechnung von Dienstleistungen im Cent- oder unteren Euro-Bereich. Beispiele sind etwa Telefonhotlines (z. B. für Computerprobleme, Wetterdienste etc.), bei denen es praktisch nicht möglich ist, vor der Erbringung der eigentlichen Dienstleistung einen gesonderten Vertrag zu schließen. Mehrwertdienste über (0)190er-Nummern sind also prinzipiell wünschenswert und unproblematisch.

Neben den (0)190er-Diensten werden teilweise auch die **Shared-Cost-Dienste** zu den Mehrwertdiensten gezählt. Bei diesen Diensten, die mit der Nummernfolge (0)180 beginnen, wird das Entgelt zwischen Anrufendem und Angerufenem aufgeteilt.

### ***Was haben Auskunftsdienste mit der (0)190er-Problematik zu tun?***

Teilweise sind Sexhotline-Anbieter dazu übergegangen, nicht mehr mit (0)190er-Nummern zu werben, sondern mit (0)118xy-Nummern. Diese Nummerngasse ist Auskunftsdiensten vorbehalten. Allerdings dürfen solche Dienste auch weitervermitteln. Beworben wird also ein „normaler“ Auskunftsdienst, der auch Gespräche mit „Monika und Silvia“ vermittelt. Der vermeintliche Vorteil: Es taucht keine verräterische (0)190er-Nummer auf der Telefonrechnung auf. Außerdem haben viele Unternehmen (0)190er-Nummern in ihren Telefonanlagen gesperrt. Diese Sperre lässt sich über den Trick mit der Auskunftsnummer umgehen.

## **Welche sonstigen problematischen Mehrwertdienste gibt es?**

Eine besondere Form des (0)190er-Missbrauchs stellen bestimmte Faxdienste dar, bei denen der Verbraucher dazu gebracht wird, Faxe an (0)190er-Nummern zu schicken oder per Faxabruf Faxe zu beziehen. Der Anbieter kann etwa als Meinungsforschungsinstitut auftreten und um die Teilnahme an einer aktueller politischen Diskussion bitten („Sind Sie für einen Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan?“). In anderen Konstellationen werden Informationen zu bestimmten Themen per Faxabruf angeboten („Möchten Sie Modell werden? Wir sagen Ihnen, wie’s geht!“).

Beliebt sind in letzter Zeit Spam-Mails, die zum Anrufen einer (0)190er-Nummer auffordern, weil angeblich ein anderer Mensch in einen selbst verliebt ist.

## **Welche besonderen Probleme gibt es bei (0)190er-Erotikangeboten?**

Relativ unproblematisch sind die über Telefon angebotenen Erotikdienste („erotische Hörspiele“, Sexgespräche etc.). Letztlich dreht sich hier die ganze Problematik um die Frage, ob diese Dienstleistungen sittenwidrig sind. Bejaht man die Sittenwidrigkeit, stellt sich weiter die Frage, ob dennoch das Entgelt zu zahlen ist. Hierbei handelt es sich letztlich um rein zivilrechtliche Fragestellungen.

## **Was sind Dialer?**

Dialer sind Programme, die die Einwahl ins Internet ermöglichen. Im einfachsten Fall ersetzen sie die Einträge im DFÜ-Netzwerk von Windows. Die Einwahl erfolgt also nicht mehr über den im DFÜ-Netzwerk festgelegten Provider, sondern über eine (0)190er-Nummer. Prinzipiell ist auch hiergegen nichts einzuwenden. So ist es etwa möglich, Dienstleistungen bzw. Produkte (z. B. Shareware-Programme) über das Internet zu vertreiben. Ebenfalls sinnvoll ist der Dialer-Einsatz bei hochwertiger Erwachsenenunterhaltung, wenn sich zum Beispiel ein Dialer nur für die Dauer einer erotischen Liveübertragung über die (0)190er-Nummer einwählt und nach Beendigung der Show automatisch wieder die Einwahl über das normale DFÜ-Netzwerk herstellt.

Allerdings scheint es, dass inzwischen die Missbrauchsmöglichkeiten die redlichen Möglichkeiten weit überwiegen.

## ***Welche Probleme gibt es mit Dialern?***

### **Dialer bleiben im DFÜ-Netzwerk als Standard eingestellt**

Jede neue Einwahl erfolgt also über den Dialer. Es werden grundsätzlich die (0)190er-Gebühren berechnet.

### **Der Dialer wird „versteckt“ installiert**

Viele Dialer verbergen ihre eigentliche Funktion und spiegeln dem Benutzer vor, eine ganz andere Funktion zu erfüllen (z. B. den Internetzugang zu beschleunigen) oder täuschen jedenfalls darüber hinweg, dass zusätzliche Kosten entstehen (indem etwa von einer kostenlosen Zugangssoftware die Rede ist). Dem Verbraucher ist also häufig nicht einmal bewusst, dass er eine (0)190er-Nummer verwendet. Besonders hinterhältig sind Dialer, die automatisch installiert werden (was bestimmte Funktionen des Microsoft-Internet-Explorers ermöglichen) oder am DFÜ-Netzwerk vorbei ISDN-Verbindungen aufbauen.

### **Der Dialer ist überteuert**

Selbst wenn sich der Verbraucher bewusst ist, dass er einen kostenpflichtigen Dialer einsetzt, kann es zu Problemen kommen, wenn er nicht über die konkreten Kosten informiert ist. So gibt (gab?) es Dialer, die bis zu 900 Euro (in Worten: neunhundert Euro) pro Einwahl berechnet haben.

Besonders perfide sind schließlich sog. gecrackte oder Hacker-Dialer. Über Spam wird dem Verbraucher vorgegaukelt, ein Dialer sei „gecrackt“ worden. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, er sei nun kostenlos (wenn auch illegal...) nutzbar – was natürlich nicht wahr sein kann; eine (0)190er-Nummer bleibt eine (0)190er-Nummer, egal auf welchem Wege sie angewählt wird.

## ***Wie sieht oberflächlich die juristische Wertung der Dialer-Fälle aus?***

Soweit der Dialer über seine wahre Funktion täuscht und sich im Hintergrund einrichtet, fehlt es schon an der für einen Vertragsschluss entscheidenden Willenserklärung. Wenn über die wahren Kosten nicht aufgeklärt wird, fehlt es jedenfalls an einer Einigung über die Essentialia negotii. Was bleibt sind allerdings teilweise extrem schwierige Beweisprobleme (z. B. wenn nicht klar ist, ob der Verbraucher den Dialer nun bewusst installiert hat oder nicht). Letztlich ist auch das alles Zivilrecht!

## ***Ist (0)190er-Nummer gleich (0)190er-Nummer?***

Nein! Die Kosten bestimmen sich nach der 5. Nummer, eine (0)190-1er-Nummer hat also einen anderen Tarif als eine (0)190-8er-Nummer. Die Nummernklassen 1-9 sind fest tarifiert. Besonders problematisch sind (0)190-0-Nummern. Hier kann der Preis vom Netzbetreiber selbst festgelegt werden. Möglich sind entweder zeitabhängige Tarife (10 Euro pro Minute, aber auch 4,7 Cent pro Minute für „Call-by-Call“), einwahlbasierte Tarife (pro Einwahl 900 Euro) oder Kombinationen (die ersten drei Minuten kostenlos, danach pro Minute 2,15 Euro und ab der 15. Minute eine Pauschale von 30 Euro). Während allgemein bekannt sein dürfte, dass (0)190er-Nummern teuer sind, dürfte noch weitgehend unbekannt sein, dass (0)190-0-Nummern extrem (existenzgefährdend) teuer sein können.

## ***Wie viele Personen sind an einer Dialer-Einwahl beteiligt und welche Funktion haben sie?***

### **Verbraucher**

Löst die Einwahl aus, indem er bewusst oder unbewusst die Einwahl über einen Dialer und damit eine 0190er-Nummer startet.

### **Dialer-Hersteller / -Vertreiber**

Der Dialer-Hersteller / -Vertreiber erbringt eigentlich eine wirtschaftlich neutrale Dienstleistung: Er stellt kostenlos den Dialer zur Verfügung. Theoretisch müsste er in keinerlei Beziehung zu dem Content-Provider stehen. Seine Tätigkeit ist aber nur dann sinnvoll, wenn er wirtschaftlich im Lager des Anbieters steht. Regelmäßig ist er deshalb mit dem Content-Provider identisch. In kriminellen Fallkonstellationen wird dies jedoch verschleiert („Crack-Dialer“, Verschleierung der Funktion – Stichwort „Beschleunigung“).

### **Teilnehmernetzbetreiber**

Regelmäßig die DTAG. Wichtig: Der Teilnehmernetzbetreiber stellt die Rechnung, ist also derjenige, der primär dem Verbraucher mit einer möglicherweise extrem überhöhten Rechnung (gerichtsbekannt werden regelmäßig Fälle mit 5stelligen Beträgen) gegenübertritt. Früher hat der Teilnehmernetzbetreiber auch das Inkasso betrieben – dies ist heute nicht mehr der Fall.

### **Service-Carrier**

Der Service-Carrier ist regelmäßig Verbindungsnetzbetreiber und hat von der RegTP die entsprechende (0)190er-Nummer zugeteilt bekommen (d. h. zugeteilt werden normalerweise

keine einzelnen Nummern, sondern ganze Blöcke). Theoretisch kann der Service-Carrier mit dem Teilnehmernetzbetreiber identisch sein (und tatsächlich ist dies auch häufig der Fall).

### **Plattformbetreiber (Audiotex-Plattformbetreiber)**

Der Plattformbetreiber stellt die nötige Infrastruktur zur Verfügung, um Mehrwertdienste zu erbringen (also die Telefonanlage, die „Stöhnboxen“ oder die Access-Router für Internetdienste). Die Sache scheint in der Praxis noch dadurch verkompliziert zu werden, dass (0)190er-Nummern mehrfach „weitervermietet“ werden.

### **Content-Provider**

Der Content-Provider ist schließlich für die über die 0190er-Nummer angebotenen Inhalte verantwortlich. Hierbei kann es sich also um eine Internet-Erotikseite handeln, ein erotisches Hörspiel oder eben mehr oder minder authentischen Sex.

## ***Was versteht man unter Online-Billing und Offline-Billing?***

Beim Online-Billing wird wie bei „normalen“ Gesprächen im Minuten- oder Sekunden-Takt abgerechnet. Bei den (0)190er-Nummern sind die Gassen (0)190-1 bis (0)190-9 fest tarifiert, werden also im Online-Billing-Verfahren abgerechnet. Hingegen kann beim Offline-Billing der Tarif frei variiert werden. Denkbar sind nicht nur flexible Minuten-Preise, sondern auch Verfahren, bei denen der Tarif wechselt, also etwa: Die ersten drei Minuten kostenlos (um etwa bei einer Hotline eine Frage stellen zu können), danach pro Minute 2,15 Euro und ab der 15. Minute eine Pauschale von 30 Euro.

## ***Wie funktioniert die Abrechnung von Premium-Rate-Diensten und welche Auswirkungen hat die TKV-Novelle hierauf?***

Früher hat die DTAG beim Online-Billing die gesamte im Netz des Service-Carriers erbrachte Leistung „erworben“. Dies sah so aus, dass der Teilnehmernetzbetreiber die gesamte Forderung eingezogen hat, seine Kosten abgezogen hat und den verbleibenden Betrag an den Service-Carrier ausgezahlt hat. Der Service-Carrier hat dann wieder seinen Betrag einbehalten und an den Content-Provider den Rest ausgezahlt.

Beim Offline-Billing bekommt der Teilnehmernetzbetreiber vom Service-Carrier nur die Kosten für die Zuführung des Gesprächs bezahlt. Fakturierung und Inkasso übernimmt der Service-Carrier.

Da die DTAG heute nicht mehr das Inkasso für die Service-Carrier übernimmt, bestehen jedenfalls im Festnetzbereich (soweit der Verbraucher DTAG-Kunde ist) keine besonderen Unterschiede zwischen Online- und Offline-Billing in der Abrechnung.

Allerdings steht es dem Teilnehmernetzbetreiber nach wie vor frei, seine Verträge so zu gestalten, dass er die Forderungen übernimmt und als eigene dem Kunden in Rechnung stellt. So verfährt etwa T-Mobile. Da beim Online-Billing die Abrechnung „einfacher“ ist, ist es auch möglich, dass der Teilnehmernetzbetreiber nur solche Forderungen erwirbt und bei im Offline-Billing entstandenen Kosten die Fakturierung und das Inkasso dem jeweiligen Service-Carrier überlässt.

Nach § 15 Abs. 3 TKV-E darf der Rechnungssteller nur noch eigene Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wenn dieser Einwendungen erhebt (mit anderen Worten, er darf nur noch bei eigenen Forderungen mit einer Netzsperrung drohen). Nach dem Beispiel von oben dürfte der Rechnungssteller also nur noch im Online-Billing-Verfahren (und damit erworbene Forderungen) entstandene Kosten geltend machen, während er bei im Offline-Billing-Verfahren abgerechnete Dienste nicht mehr fordern dürfte. Er müsste auf der Rechnung also zwischen beiden differenzieren.

### ***Wie hat der BGH zu (0)190er-Hotlines geurteilt?***

Der BGH hat Ende 2001 zum Zahlungsanspruch von Netzbetreibern bei der Benutzung von (0)190er-Nummern geurteilt. Im Sachverhalt ging es um Sexhotlines. Die Benutzung war unstrittig. Der Beklagte argumentiert nun, es bestehe kein Zahlungsanspruch, weil die Sexhotlines sittenwidrig seien. Der erkennende Senat ist auf die Problematik der Sittenwidrigkeit nicht eingegangen (wohl um eine Vorlage an den Großen Senat zu vermeiden), sondern hat diese Frage offengelassen. Zum Zahlungsanspruch des Netzbetreibers hat er ausgeführt, dieser erbringe ein „wertneutrales Hilfsgeschäft“, auf welches die mögliche Sittenwidrigkeit der Mehrwertdienstes nicht durchschlage, so dass in jedem Fall ein Zahlungsanspruch gegeben sei.

### ***Was ist von dem BGH-Urteil zu halten?***

Zunächst einmal lässt das Urteil die Frage offen, was eigentlich passiert, wenn die Dienstleistung tatsächlich sittenwidrig ist und der Kunde nun versucht, sein bereits bezahltes Entgelt zurückzufordern. Im Sinne der BGH-Rechtsprechung müsste der Kunde wohl beim

Anbieter kondizieren oder je nach Fallgestaltung gegen diesen einen Anspruch aus Delikt geltend machen.

Das Urteil erweckt den Eindruck, als sei der BGH aufgrund der vielen involvierten Personen davor zurückgeschreckt, eine Rückabwicklung durchzuprüfen und damit das (0)190er-Entgelt in eine sittenwidrige und eine nicht sittenwidrige Komponente aufzusplitten. **Wichtig:** Der BGH bezieht sich nur auf das Online-Billing-Verfahren!

**Wichtig:** Das Urteil bezieht sich lediglich auf den Zahlungsanspruch des Teilnehmernetzbetreibers (bzw. des „Anbieters von Netzdienstleistungen über den Netzzugang“), nicht allgemein auf die Verantwortlichkeit von Service-Carriern. Hierauf geht der BGH zwar am Rande ein und verneint unter Verweis auf die Verantwortlichkeitsregeln des TDG eine Verantwortlichkeit. Hierbei übersieht der BGH aber die besonderen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Content-Provider und Service-Carrier ebenso wie die besondere „Gefährlichkeit“ dieser Dienste. Dies kann möglicherweise damit erklärt werden, dass der BGH rein aus der Sicht des Teilnehmernetzbetreibers geurteilt hat, der mit dem Content-Provider tatsächlich in keinerlei Beziehung steht.

### ***Welche Voraussetzungen müssen nach BGH-Rechtsprechung für einen wettbewerblichen Unterlassungsanspruch gegeben sein?***

Mitstörer kann auch sein, wer an einer fremden wettbewerbswidrigen Handlung willentlich und adäquat kausal teilnimmt und die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hätte, die Handlung zu verhindern.

Ist ein primär verantwortlicher Störer vorhanden, schränkt der BGH diese sehr weite Mitstörerhaftung durch das Kriterium der Verletzung einer „zumutbaren Prüfungspflicht“ ein. Allerdings schließt er hierbei von der Zumutbarkeit auf die Pflicht. In diesem Zusammenhang ist weiter zwischen einer grundsätzlichen Prüfungspflicht im Vorfeld und einer Prüfungspflicht bei Kenntnis zu differenzieren.

Jüngst hat der BGH zur Mitstörerhaftung von DENIC geurteilt (ambiente-Entscheidung). Er hat in diesem Urteil sehr hohe Anforderungen an die „Erkennbarkeit“ des Rechtsverstoßes durch den primären Störer gestellt. Dies hing jedoch mit der besonderen Konstellation zusammen: DENIC erbringt einen sozial nützlichen Dienst und arbeitet nicht gewinnorientiert. Diese restriktive Auslegung ist insofern nicht verallgemeinerungsfähig.

## **Was sind (0)900er-Nummern?**

Ab 2003 werden die (0)190er-Nummern durch (0)900er-Nummern ersetzt. Hiermit verbunden sind zahlreiche Änderungen:

- (0)900er-Nummern sind grundsätzlich frei tarifierbar.
- Die 5. Stelle kennzeichnet die Angebotsart, (0)900-1: Informationen, (0)900-3: Unterhaltung, (0)900-5 übrige Dienste.
- (0)900er-Nummern werden von der RegTP direkt an die Diensteanbieter vergeben. Es wird in Zukunft also einfacher werden, den Direktverantwortlichen zu ermitteln.

## **Was ist von dem Vorschlag zu halten, eine Obergrenze für (0)190er-Nummern einzuführen?**

Diese Idee ist grundsätzlich zu begrüßen – findet sich aber nicht in der TKV-Novelle. Premium-Rate-Nummern stellen eine bequeme Art dar, Cent-Beträge abzurechnen. Sie eignen sich also für solche Dienstleistungen, bei denen die Abrechnung über Kreditkarte oder Rechnung zu umständlich wäre. Höherwertige Dienstleistungen werden dagegen bisher auch nicht über (0)190er-Nummern abgerechnet. Mit den frei tarifierbaren Nummern ist eine solche Möglichkeit zwar prinzipiell gegeben, aber eben nicht notwendig, weil hier andere Verfahren etabliert sind. Um es deutlicher auszudrücken: Wer ein Auto kaufen will, soll eine Finanzierung mit seiner Bank ausmachen und braucht nicht die Möglichkeit der Bezahlung über eine Telefonnummer. Wenn es hingegen um Cent-Beträge für Hotlines geht, sind (0)190er-Nummern sinnvoll. Eine Hotline für ein paar Hundert Euro wäre aber fast immer überteuert.

## **Was ist mit einer Selbstkontrolle der Branche?**

Die „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.“ (FST) hat einen Katalog mit Anforderungen an Telefonmehrwertdienste, aber auch an Dialer aufgestellt. Allerdings geschieht die Einhaltung dieser Regeln freiwillig. Will heißen: Verstößt ein Anbieter gegen die Regeln, hat dies keine rechtlichen Konsequenzen.

Die Selbstkontrolle hat der Branche insgesamt zu einem besseren Image verholfen. Mehrwertdienste werden nicht mehr sofort mit „Sexgestöhne“ und „Abzocke“ verbunden. Allerdings versagt die Selbstkontrolle völlig bei den schwarzen Schafen, die mit Methoden nahe am Betrug oder auch durch Betrug ihr Geld verdienen.



Die Service-Carrier verpflichten ihre Kunden (also die Content-Provider) zwar zur Einhaltung der FST-Grundsätze. Dies reicht aber nicht aus, wenn die Service-Carrier nicht auch auf der Einhaltung dieser Grundsätze bestehen und Verstöße notfalls mit einer Vertragskündigung beantworten.

### **Was regelt das „Antidialer-Gesetz“?**

Die Bundesregierung plant eine Änderung der TKV. Die wichtigsten Änderungen sind:

Auf der Rechnung müssen Name und Anschrift der Service-Carrier aufgeführt werden (nicht die Namen der Content-Provider). Außerdem muss auf der Rechnung darauf hingewiesen werden, dass der Kunde berechtigt ist, Einwendungen gegen einzelne Rechnungsposten geltend zu machen. Soweit der Kunde hiervon Gebrauch macht (und es sich um einen Rechnungsposten von einem Verbindungnetzbetreiber handelt), darf der Rechnungssteller (meist die DTAG) die Forderung nicht weiter geltend machen. (Siehe auch: Wie funktioniert die Abrechnung von Premium-Rate-Diensten und welche Auswirkungen hat die TKV-Novelle hierauf?)

Des Weiteren werden Service-Carrier verpflichtet, ihre Kunden – also die Plattformbetreiber und mittelbar auch die Content-Provider – auf die Einhaltung der Gesetze zu verpflichten. Gesetzesverstöße hat der Content-Provider zu ahnden – bis hin zur Sperrung des Anschlusses. Die Verordnung stellt auf „Kenntnis und Kennenmüssen“ ab. Insofern ist sie weiter als die vergleichbare Vorschrift des § 11 TDG. Hier scheint der Verordnungsgeber etwas über das Ziel hinausgeschossen zu sein.

### **Wie wird es mit der TKV-Novelle weitergehen?**

Nichts genaues weiß man nicht... Der Bundesrat muss der Verordnung zustimmen. Bisher hat nur der Wirtschaftsausschuss getagt. Dieser hat eine Vertagung empfohlen. Der Bundesrat wird sich am 12. Juli mit der VO beschäftigen und dort vermutlich die Vertagung beschließen. Möglicherweise geht die TKV-Novelle also in der Sommerpause und der Hochphase des dann folgenden Wahlkampfes unter.

### ***Was ist von dem Einwand zu halten, der Kunde könne sich durch eine Sperrung von (0)190er-Nummern selbst schützen?***

Für eine solche Sichtweise spricht zunächst § 13 Abs. 2 TKV, wonach der Kunde die Möglichkeit hat, bestimmte Nummernarten – also auch (0)190er-Nummern – sperren zu lassen. Hierbei wird allerdings verkannt, dass aus der bloßen Möglichkeit des Kunden, bestimmte Nummernarten sperren lassen zu können, nicht darauf geschlossen werden kann, dass hiermit eine Verlagerung der Verantwortlichkeit allein auf den Kunden verbunden ist. Zwar kann der Kunde über eine solche Sperrung wirksam verhindern, Opfer von (0)190-Missbrauch zu werden, allerdings versperrt er sich damit gleichzeitig den Zugang zu zahlreichen sinnvollen Angeboten bis hin zu Call-by-Call-Angeboten, die die (0)190-0er-Gasse verwenden. Dem Missbrauchsoffer vorzuwerfen, nicht allgemein Premium-Rate-Dienste gesperrt zu haben, ist also ähnlich zynisch wie der Vorwurf, überhaupt über einen Telefonanschluss zu verfügen.

### ***Was ist von dem Einwand zu halten, „Untervermietung“ erschwere es dem Service-Carrier, den Content-Provider zu ermitteln?***

Nichts. Die AGB der Service-Carrier (nur für die DTAG geprüft) lassen eine „Untervermietung“ zu. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass sie hierzu verpflichtet wären. Auch Wettbewerbsrecht (Stichwort: marktbeherrschende Stellung) spricht nicht dafür, dass eine solche Untervermietung zugelassen werden müsste, da (0)190-Nummern über eine ganze Reihe von Anbietern gebucht werden können. Die Service-Carrier wären also durch die Gestaltung ihrer AGB in der Lage, einen Missbrauch effektiv zu verhindern.

### ***Was hat Hoeren (ITM) zu Mehrwertdiensten geschrieben?***

Hoeren hat sich in zwei Aufsätzen und einem Gutachten mit der Problematik von Werbefaxen beschäftigt, die einerseits den Faxanschluss blockieren und andererseits zur Anwahl von (0)190er-Nummern animieren wollen. Da der Content-Provider nicht greifbar ist (entweder weil er nicht zu ermitteln ist oder weil er irgendwo in einem Drittland seinen Sitz hat, so dass gerichtliche Schritte gegen ihn nicht erfolgversprechend sind), befürwortet Hoeren ein Vorgehen der RegTP gegen den Service-Carrier. Ausgangspunkt hierfür ist zunächst eine Störer- bzw. Mitstörer-Verantwortlichkeit des Service-Carriers (insofern wie wir). Sollte sich dieser weigern, gegen den Missbrauch seiner Nummer vorzugehen, erwägt Hoeren die

Möglichkeit eines Lizenzzuges nach § 15 TKG. Außerdem schlägt er vor, die Lizenzen nach § 8 Abs. 2 Alt. 2 TKG zu ändern und Verbraucherschützende Nebenbedingungen einzufügen.

### ***Wie verhält es sich mit Gemeinschaftsrecht und Mehrwertdiensten?***

Gemeinschaftsrecht ist hier nur am Rande einschlägig. Die Universaldienstrichtlinie enthält z. B. Vorschriften zum Verbraucherschutz. Hiernach müssen etwa Obergrenzen für die anlaufenden Gebühren festgelegt werden können. Außerdem soll die komplette Anschlussperrung bei bestrittenen Forderungen möglichst vermieden werden – etwa durch die Sperrung bestimmter Dienste.

Der Verbraucherschutz wird außerdem in der Genehmigungs- und der Rahmenrichtlinie erwähnt.